

Tagegeld § 6 BRKG

Anspruch

Das Tagegeld ist eine Pauschalabfindung, aus der die Mehraufwendungen für Verpflegung bestritten werden sollen.

Es wird auch ohne Kostennachweis gewährt, wenn nur geringe oder keine Verpflegungskosten entstehen.

Sind die tatsächlichen Verpflegungskosten höher als das Tagegeld, ist kein Zuschuss zum Tagegeld vorgesehen, da mit dem Tagegeld nur die Mehrauslagen für Verpflegung aufgrund der Dienstreise erstattet werden sollen.

Die Höhe des Tagegeldes wird geregelt nach §4 Abs1a BesVersEG LSA ab 01.01.2014.

Sie ist zeitabhängig, die Dauer der Dienstreise ist nach § 2 Abs. 2 BRKG Grundlage für die Berechnung des Tagegeldes.

Das Tagegeld im Inland beträgt für jeden Kalendertag einer Dienstreise mit der Abwesenheit von der Wohnung und der Dienststätte von:

- | | |
|--|---------|
| a) 24 Stunden | 24 Euro |
| b) weniger als 24 Stunden, mindestens 14 Stunden | 12 Euro |
| c) weniger als 14 Stunden, mehr als 8 Stunden | 6 Euro |

Eine Dienstreise von bis zu 24 Stunden, die sich über zwei Kalendertage erstreckt, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.

Das Tagegeld im Ausland  siehe Link – Kachel Allgemein - ARVVwV

Kein Anspruch

Besteht zwischen der Dienststätte oder der Wohnung und der Stelle, an der das Dienstgeschäft erledigt wird, nur eine geringe Entfernung (nicht mehr als 2 km) wird Tagegeld nicht gewährt. (§6 Abs.1 Satz 3 BRKG)

Einbehalt vom Tagegeld

Ein Einbehalt für unentgeltlich zur Verfügung gestellte Verpflegung erfolgt, wenn es sich im Einzelnen um vollwertige Mahlzeiten zu den üblichen Essenszeiten nach inländischen Maßstäben handelt.

Der Dienstreisende erhält die unentgeltliche Verpflegung nicht aus privaten Gründen sondern wegen seiner dienstlichen Stellung (von Amts wegen) oder wegen des zwecks des Dienstgeschäftes. Kostenträger für gewährte unentgeltliche Verpflegung braucht nicht der eigene Dienstherr zu sein. Es kann der Bund, das Land, eine Gemeinde oder eine private Stelle sein.

„Unentgeltlich“ bedeutet, dass dem Dienstreisenden

- keine Aufwendungen für die Sachleistung Verpflegung erwachsen oder
- die Aufwendungen in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert der Verpflegung stehen.



Der Einbehalt wird auch dann vorgenommen, wenn die bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen wird (§6 Abs.2 Satz 3 BRKG)

Auf die jeweils geltenden lohnsteuerrechtlichen Regelungen zur Versteuerung eines gegebenenfalls eintretenden geldwerten Vorteils wird hingewiesen.

➡ siehe Kachel Steuerrechtliche Besonderheiten!

Triftige Gründe für die Ablehnung der unentgeltlichen Verpflegung

können sein:

→gesundheitliche Gründe (z.B. wenn der Dienstreisende auf Diät oder Schonkost angewiesen ist, Lebensmittelunverträglichkeiten hat) oder

→dienst- oder arbeitsrechtliche Vorschriften (Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken)

Einbehaltungstatbestände (§ 6 Abs 2 Sätze 2 und 3 BRKG)

Eine Einbehaltung erfolgt ohne Ausnahme, wenn der/ die Dienstreisende

- die unentgeltliche Verpflegung des Amtes wegen tatsächlich erhält;
- bereitgestellte unentgeltliche Verpflegung ohne triftige Gründe nicht in Anspruch nimmt oder
- das Entgelt für die Verpflegung in den erstattungsfähigen
 - Fahrtkosten (z.B. Mahlzeiten im Flugzeug oder Schlafwagen)
 - Übernachungskosten (z.B. Voll- oder Teilpension, Frühstück im Inklusivpreis der Übernachtungskosten) oder
 - Nebenkosten (z.B. Lehrgangsgebühren oder Tagungspauschalen inklusive Verpflegung)

enthalten sind.

Die Kürzung kann nur dann unterbleiben, wenn der Arbeitgeber keine Mahlzeit zur Verfügung stellt, z.B. weil er die entsprechende Mahlzeit abbestellt oder der Arbeitnehmer die Mahlzeit selbst veranlasst und bezahlt.

Höhe des Einbehalts:

→ für Frühstück	20%	also 4,80 €
→ für Mittagessen	40%	also 9,60 €
→ für Abendessen	40%	also 9,60 €

Für die volle Verpflegung an einem Kalendertag wird somit das volle Tagegeld einbehalten. Teiltagegelder können durch den Einbehalt nicht unter null Euro sinken.

Dezernat für Haushaltsangelegenheiten



Bei Kuchen, der anlässlich eines Nachmittagskaffees gereicht wird, handelt es sich nicht um eine Mahlzeit, wie Frühstück, Mittagessen oder Abendbrot. Hier ist keine Kürzung der Verpflegungspauschale vorzunehmen.

Chipstüten, Salzgebäck, Schokowaffeln oder vergleichbare Knabbereien im Flugzeug, Zug oder Schiff erfüllen ebenfalls nicht die Kriterien für eine Mahlzeit!